

Satzung

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

vom 29.10.1965

zuletzt geändert durch Beschluss des
Bundeskongresses am 12.06.2015

1.Abschnitt

Name, Sitz und Zweck

§ 1 – Name, Sitz

1. Der am 15.01.1909 gegründete und am 02.10.1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, VR 19711NZ eingetragene Verein „Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund e.V.“, abgekürzt „DGVB“, hat seinen Sitz in Berlin
2. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 – Zweck

1. Der DGVB vertritt die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen der in den Landesverbänden des DGVB organisierten Gerichtsvollzieher der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der DGVB beteiligt sich an der Modernisierung des Zivil-, Handels-, Wechsel-, Scheck-, Zwangsvollstreckungs-, Beamten-, Besoldungs- und Justizkostenrechts.
3. Der DGVB fördert die Ausbildung und Fortbildung der Gerichtsvollzieher.
4. Der DGVB ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion und kann Mitglied internationaler Dachorganisationen sein, welche die Inhalte des § 2 (1) bis (3) der Satzung fördern. Der DGVB anerkennt im Rahmen seiner Mitgliedschaft beim dbb beamtenbund und tarifunion das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht und bekennt sich zu den rechtlich zulässigen Mitteln des Arbeitskampfes nach der Arbeitskampfordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.
5. Der DGVB ist parteipolitisch unabhängig.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des DGVB sind die Landesverbände der Gerichtsvollzieher der Bundesländer. Die Landesverbände sind verpflichtet die jeweils aktuelle Fassung ihrer Satzung vorzulegen.
2. Über den Antrag auf Beitritt einer Landesorganisation der Gerichtsvollzieher in den DGVB entscheidet die Ländervertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Bundeskongress kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Landesverbandes
- durch Austritt des Landesverbandes aus dem DGVB (§ 5 der Satzung)
- durch Ausschluss des Landesverbandes durch Entscheidung des Bundeskongresses des DGVB (§ 6 der Satzung)

§ 5 – Austritt

1. Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem DGVB bis zum 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres zuzuleiten.
3. Der Austrittserklärung ist eine vollständige Abschrift des Protokolls der Sitzung des austretenden Landesverbandes beizufügen, in welcher der Austritt beschlossen wurde.

§ 6 – Ausschluss

1. Den Ausschluss eines Landesverbandes kann nur der Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert der Landesverband sämtliche Ansprüche gegen den DGVB. Der ausgeschlossene Landesverband oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens des DGVB oder auf Herausgabe eines Teiles des Vermögens.
3. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7 – Pflichten und Rechte

1. Aufgaben und Ziele des DGVB sind für die Landesverbände verbindlich. Sie haben die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Ländervertreterversammlung im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit zu vertreten.
2. Bei der Durchführung der sich aus Absatz (1) ergebenden Maßnahmen sowie bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unterstützt der DGVB die Landesverbände.
3. Der DGVB und die Landesverbände informieren einander umfassend und unverzüglich in allen Angelegenheiten.
4. Der Nachweis der Vorstandsbestellung ist von den Landesverbänden dem DGVB durch Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister zu erbringen.

3. Abschnitt

Organe

§ 8 - Organe

1. Organe des DGVB sind der Bundeskongress, die Ländervertreterversammlung, die Vorsitzendenkonferenz und der Bundesvorstand.
2. Die Mitgliedschaft in einer außerhalb des DGVB stehenden Gewerkschaft schließt Sitz und Stimme in den Organen des DGVB aus.

§ 9 – Bundeskongress (Zusammensetzung)

Der Bundeskongress ist das oberste Organ des DGVB und setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landesverbände (§ 12 Abs. 1) und der Ländervertreterversammlung (§ 14 Abs. 1)

§ 10 – Bundeskongress (Aufgaben)

1. Bestimmung der Aufgaben und Ziele des DGVB
2. Beschlussfassungen zu § 2 (4) der Satzung
3. Wahl des Präsidiums
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstandes
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
6. Erteilung der Entlastung des Bundesvorstandes und des Presseausschusses
7. Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 der Satzung) . Die Wahl erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig
8. Wahl des Schiedsgerichts (§ 16 der Satzung). Es werden drei reguläre Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig
9. Wahl des Presseausschusses (§ 17 der Satzung). Die Wahl erfolgt per Akklamation in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und von zwei Ersatzrechnungsprüfern (§ 21 der Satzung). Die Wahl erfolgt per Akklamation in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zweimalig zulässig
11. Wahl des/der Bundesgleichstellungsbeauftragten. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Wiederwahl ist zulässig
12. Wahl des/der Seniorenvertreters/in. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Wiederwahl ist zulässig
13. Bewilligung des Haushaltsvoranschlags
14. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
15. Satzungsänderungen
16. Auflösung des DGVB und Verwendung des Vermögens. (§ 25 der Satzung)

Die Durchführung der Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 – Bundeskongress (Verfahren)

1. Der Bundeskongress findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen.
2. Der Bundesvorstand hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den Bundeskongress sowie Geschäftsbericht, Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag nebst den eingegangenen Anträgen mindestens vier Wochen vor der Tagung den Delegierten und den Mitgliedern der Ländervertreterversammlung bekannt zu geben. Eine Voranzeige muss drei Monate vor der Tagung erfolgen.
3. Anträge an den Bundeskongress können von den Landesverbänden, der Ländervertreterversammlung und vom Bundesvorstand eingebracht werden. Die Anträge müssen dem Bundesgeschäftsführer spätestens acht Wochen vor der Tagung schriftlich zugehen. Über die Zulassung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet der Bundeskongress.

4. Während der Arbeitssitzung des Bundeskongresses können auch von den Delegierten Anträge gestellt werden, sofern sie schriftlich vorgelegt werden und von mindestens 15 anwesenden Delegierten unterschrieben sind. Über deren Zulassung entscheidet der Bundeskongress.
5. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten (§12 Abs. 1) aus mindestens der Hälfte der Mitglieder des DGVB anwesend sind.
6. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Ländervertreterversammlung (§ 14 Abs. 1) hat je eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
7. Auf Beschluss der Ländervertreterversammlung ist ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen. Bei einer Nichtbeschlussfähigkeit des Bundeskongresses ist auf Beschluss der nächsten Ländervertreterversammlung ebenfalls ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen, welcher unabhängig von der Anzahl der anwesenden Landesverbände und Delegierten beschlussfähig ist. Die Fristen und die Voranzeige gem. Abs. (2) und (3) entfallen. Näheres bestimmt die Ländervertreterversammlung.

§ 12 – Bundeskongress (Delegierte)

1. Die Delegierten für den Bundeskongress werden von den Landesverbänden dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund gemeldet. Auf je angefangene 30 gegenüber der Bundeskasse beitragspflichtige Mitglieder eines Landesverbandes entfällt ein Delegierter. Unabhängig von der Mitgliederzahl hat jeder Landesverband jedoch mindestens vier Stimmen. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht selbst aus. Das Stimmrecht von zwei gemeldeten Delegierten kann innerhalb eines Landesverbandes übertragen werden. Die Anwesenheit des übertragenden Delegierten auf dem Bundeskongress ist nicht erforderlich. Ein am Bundeskongress teilnehmender Delegierter darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
2. Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten und der Vorsitzenden der Landesverbände am Bundeskongress gehen nicht zu Lasten des DGVB. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 – Ländervertreterversammlung

1. Die Ländervertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter.
2. Aufgaben der Ländervertreterversammlung sind:
 - a. Die Koordinierung der Verbandspolitik in Bund und Ländern zur Verwirklichung der in § 2 der Satzung bestimmten Ziele des DGVB
 - b. Die Unterstützung des Bundesvorstandes und der Landesverbände zur Verwirklichung der Beschlüsse des Bundeskongresses
 - c. Die Behandlung der Entscheidungen des Schiedsgerichtes gem. § 16 (4) der Satzung
 - d. Die Bildung von zwei Grundsatzkommissionen:
 - Kommission für Zivil-, Handels-, Wechsel- und Zwangsvollstreckungsrecht, Justizkostenrecht
 - Kommission für Organisation, Struktur und Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers, Dienst-Besoldungs- und Beamtenrecht
 - e. Die Ländervertreterversammlung des DGVB weist den Grundsatzkommissionen die Beratungsthemen zu und nimmt neben dem Bundesvorstand die Ergebnisse der Beratungen zur Kenntnis.
 - f. Jede Kommission soll aus bis zu 5 Mitgliedern der Landesverbände des DGVB bestehen, die aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher wählen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Ländervertreterversammlung bestimmt.

- g. Die Beschlussfassung:
 - von Geschäftsordnungen nach § 22 der Satzung
 - über die Anträge der Mitglieder der Ländervertreterversammlung
 - h. im Rahmen des § 2 der Satzung
 - über Anträge nach § 3 (2) der Satzung
 - über außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sowie über die Erhebung von Umlagen
 - i. über die Festsetzung der Höhe der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Presseausschusses
3. Die Ländervertreterversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich mindestens zweimal jährlich einberufen. In dem Jahr, in dem ein Bundeskongress stattfindet, wird die Ländervertreterversammlung mindestens einmal einberufen. Sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der dem DGVB angeschlossenen Mitgliedsverbände einzuberufen. Der Antrag hat Zweck und Gründe zu enthalten.
 4. Zur Ländervertreterversammlung können Anträge nur von deren Mitgliedern gestellt werden.
 5. Die Ländervertreterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben je eine Stimme. Jeder Landesverband hat mindestens 4 Stimmen. Landesverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 5 Stimmen und Landesverbände mit mehr als 300 Mitgliedern haben 6 Stimmen. Die Stimmen eines Landesverbandes können nur einheitlich und nur durch den anwesenden Vorsitzenden oder dessen Vertreter abgegeben werden.
 6. Die Sitzungen der Ländervertreterversammlung leitet der Bundesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 14 – Vorsitzenden-Konferenz

1. Die Vorsitzenden-Konferenz besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter.
2. Aufgabe der Vorsitzenden-Konferenz ist die Beratung des Bundesvorstandes in Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit umgehend behandelt werden müssen.
3. Der Bundeskongress und die Ländervertreterversammlung können der Vorsitzenden-Konferenz weitere Aufgaben übertragen.
4. Die Vorsitzenden-Konferenz wird vom Bundesvorstand schriftlich bei Bedarf einberufen.
5. Die Vorsitzenden-Konferenz ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des DGVB einzuberufen. Der Antrag hat Zweck und Gründe zu enthalten.

§ 15 – Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Bundesvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - dem Bundesgeschäftsführer
 - dem Bundesschatzmeister.

Der Bundesvorstand wird vom Bundeskongress für vier Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

2. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglieder eines Landes oder Bezirksverbandes sein.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt nicht Vorstandsmitglieder eines Landes- oder

Bezirksverbandes sein. Eine Übergangsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattgefunden hat, wird gewährt.

4. Eine Abwahl des Bundesvorstandes oder von Mitgliedern des Bundesvorstandes ist jederzeit zulässig, wenn ein außerordentlicher Bundeskongress dies beschließt. (§ 27 Abs. 2 BGB)
5. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, regelt der Bundesvorstand die Vertretung bis zur Neuwahl oder bis zum Wegfall der Verhinderung.
6. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so kann die LVV bis zum nächsten Bundeskongress durch Zuwahl des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzen.
7. Der Bundesvorstand vertritt den DGVB nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist ausschließlich zuständig in Sachen der Bundesgesetzgebung, insbesondere:
 - Zivil- und Zwangsvollstreckungsrecht
 - Gerichtsvollzieher-Kostenrecht
 - Zustellungsrecht
 - bundeseinheitlicher Pensen-Schlüssel
 - bundeseinheitliche Dienstvorschriften
 - Angelegenheiten mit internationalem Bezug
8. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
9. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Ländervertreterversammlung aus.
10. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorstand kann die Sprecher der Grundsatzkommissionen zu Beratungen hinzuziehen. Die Sprecher üben kein Stimmrecht aus.
11. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes stehen für die durch ihre Tätigkeit auftretende Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung sowie ein Ersatz für entstehende Auslagen zu. Art und Umfang regelt die Ländervertreterversammlung des DGVB.

4. Abschnitt

Schiedsgericht

§ 16 – Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über die
 - Auslegung der Satzung und Geschäftsordnung
 - Auslegung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Ländervertreterversammlung
 - Feststellung der Nichtbeachtung der Satzung und Geschäftsordnungen sowie der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Ländervertreterversammlung.
2. Der Bundeskongress wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die verschiedenen Landesverbänden angehören müssen. Diese wählen unter sich den Vorsitzenden.

Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann in Sachen seiner eigenen Person und des eigenen Landesverbandes nicht tätig werden. Aus diesem Grunde sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Beteiligten durch den Bundesvorstand mitzuteilen. Die weitere Behandlung der Entscheidung des Schiedsgerichts obliegt der LVV oder dem Bundeskongress.
5. Nach Erledigung des Schiedsspruchs sind die Unterlagen (Verbandsakten) durch den Vorsitzenden dem Bundesgeschäftsführer zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Das Schiedsgericht kann nur in Tätigkeit treten, wenn es vom Bundeskongress, der Ländervertreterversammlung, dem Bundesvorstand oder einem Landesverband angerufen wird.
7. Kosten gehen zu Lasten des DGVB, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft.

5. Abschnitt

Presseorgan des DGVB

§ 17 – Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ)

1. Herausgeber der 1881 gegründeten Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) ist der DGVB.
2. Die DGVZ ist eine Fachzeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen und hat die Aufgabe
 - Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht und anderen für die Vollstreckung interessanten Rechts- und Wissensgebieten zu veröffentlichen
 - in Abhandlungen und sonstigen Beiträgen das für den Vollstreckungsbereich interessierende Recht und das Verfahren bei der Vollstreckung zu erläutern und für eine sinnvolle Fortentwicklung des Vollstreckungs- und Berufsrechts einzutreten
 - durch Analysen und kritische Kommentare zum Dialog und zur Meinungsbildung beizutragen.
 - Artikel, die die Verbandspolitik betreffen sowie Berichte über besondere Anlässe mit dem Bundesvorstand abzustimmen.
3. Die Leitung der DGVZ unterliegt dem Presseausschuss, bestehend aus
 - dem Schriftleiter
 - dem stellvertretenden Schriftleiter
 - und dem Kassenführer
 - dem Internetbeauftragten

Der Schriftleiter –bei Verhinderung der stellvertretende Schriftleiter- bestimmt die Gestaltung der Zeitung und ist für den Inhalt und für die Einhaltung der zu (2) genannten publizistischen Grundsätze verantwortlich.
4. Der Presseausschuss wird vom Bundeskongress für vier Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Den Mitgliedern des Presseausschusses stehen für die durch ihre Tätigkeit auftretende Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung sowie ein Ersatz für entstehende Auslagen zu. Art und Umfang regelt die Ländervertreterversammlung des DGVB.

6. Abschnitt

Haushalt

§18 – Haushalt

Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem vom Bundeskongress beschlossenen Haushaltsvoranschlag und den Beschlüssen der Ländervertreterversammlung.

§ 19 – Beiträge

1. Die Landesverbände leisten vierteljährlich zu zahlende Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Bundeskongress im Rahmen des Haushaltsvoranschlags.
3. Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende eines jeden Quartals zu entrichten.
4. Maßgebend für die Beitragszahlung ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder der Landesverbände am Ersten eines jeden Quartals.
5. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder vierteljährlich dem DGVB schriftlich mitzuteilen.
6. Bleibt ein Landesverband mit der Beitragszahlung oder darüber hinaus mit einer von der Ländervertreterversammlung beschlossenen Umlage länger als drei Monate in Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Tilgung. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Bundesvorstand festzustellen und dem Landesverband schriftlich mitzuteilen. Die übrigen Landesverbände sind hiervon zu unterrichten.

§ 20 – DGVZ-Bezugsgeld

1. Die Einziehung des Bezugsgeldes für die DGVZ obliegt den Landes- bzw. Bezirksverbänden.
2. Die Bezugsgelder sind spätestens bis zum Ende eines jeden Quartals zu entrichten.
3. Die Landes- bzw. Bezirksverbände sind verpflichtet, die Zahl der Bezieher vierteljährlich dem DGVB schriftlich mitzuteilen.
4. Bleibt ein Landes- bzw. Bezirksverband länger als drei Monate mit der Zahlung des Bezugsgeldes in Rückstand, wird die Lieferung der DGVZ an die Bezieher dieses Verbandes so lange eingestellt, bis die Rückstände gezahlt sind.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die DGVZ von Einzelpersonen bezogen werden.

§ 21 - Rechnungsprüfer

1. Zwei der gewählten Rechnungsprüfer haben grundsätzlich für das vergangene Geschäftsjahr eine Prüfung der DGVB-Kasse durchzuführen.
2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer definieren sich wie folgt:
 - a. Prüfung der Kassenführung
 - b. Prüfung der Haushaltsführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Gelder
 - c. Erstellung eines Ergebnisprotokolls zur Vorlage an den Bundesvorstand.
3. Der Bundesvorstand hat das Protokoll den Mitgliedsverbänden zuzuleiten.

7. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 22 – Geschäftsordnungen

Die Bestimmungen über die Abwicklung der Tagungen der Organe des DGVB, der Führung einer Bundesgeschäftsstelle und der Geschäfte der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung beschließt die Ländervertreterversammlung.

§ 23 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 25 – Auflösung

1. Die Auflösung des DGVB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress und von diesem mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten der der DGVB angeschlossenen Mitgliedsverbänden, mindestens 50 % der Mitglieder der Ländervertreterversammlung und mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind.

Andernfalls ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Bundeskongress einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Die Ladung mit der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin des Bundeskongresses abgesandt sein.
3. Der die Auflösung beschließende Bundeskongress befindet über die Verwendung und den Verbleib des vorhandenen Vermögens und den Verbleib der Akten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 26 – Inkrafttreten

Die Satzung ist am 29.10.1965 in Kraft getreten.

Nach mehrfachen Änderungen hat sie durch den Bundeskongress am 12.06.2015 die vorliegende Fassung erhalten.

Der Bundesvorstand

Walter Gietmann, Bundesvorsitzender
Karl-Heinz Brunner, stellv. Bundesvorsitzender
Detlef Hüermann, Bundesgeschäftsführer
Martin Graetz, Bundesschatzmeister